EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 27.10.2025
C(2025) 7360 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

Axel Springer SE
Axel-Springer-Straße 65
10888 Berlin
Deutschland

Schwarz New Ventures GmbH
Stiftsbergstraße 1
74172 Neckarsulm
Deutschland

Betr.: **Sache M.12085 - AXEL SPRINGER / SCHWARZ GROUP / DYN MEDIA and DYN PRODUCTIONS JV**
Beschluss der Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) und Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ([2])

Sehr geehrte Damen und Herren,

(1) Am 3. Oktober 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Schwarz New Ventures GmbH („Schwarz New Ventures“, Deutschland), Teil der Schwarz Gruppe (Deutschland), und Axel Springer SE („Axel Springer“, Deutschland), letztlich kontrolliert von Dr. Matthias Döpfner, werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Dyn Media GmbH („Dyn Media“, Deutschland), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Axel Springer, und Dyn Productions NewCo GmbH („Dyn Productions JV“, Deutschland) erwerben. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen. ([3])

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.
([2]) ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).
([3]) ABl. C, C/2025/5533, 14.10.2025.

(2) Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

– Schwarz New Ventures ist eine Holdinggesellschaft und Teil der Schwarz Gruppe, einer vor allem im Lebensmitteleinzelhandel tätigen internationalen Unternehmensgruppe,

– Axel Springer ist ein transatlantisches Medienunternehmen.

(3) Dyn Media ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Streaming-Anbieter, der für Abonnenten Video-on-Demand-Dienste für Sportinhalte anbietet. Das Dyn Productions JV wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein: Produktion audiovisueller Inhalte für Dyn Media.

(4) Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe d der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([4]) fällt.

(5) Aus den in der Bekanntmachung über die vereinfachte Behandlung dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss wird nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens erlassen.

Für die Kommission

(Unterzeichnet)
Linsey MCCALLUM
Generaldirektorin (m. d. W. d. G. b.)
Generaldirektion Wettbewerb

([4]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1 („Bekanntmachung über die vereinfachte Behandlung“).